

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	114.883.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.480.400 €

ab.

§ 2

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 54.526.300 € (Umlagensoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a)	Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2025	
	der Grundsteuer A	455.553 €
	der Grundsteuer B	8.104.479 €
	der Gewerbesteuer	32.728.922 €
	der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	45.307.442 €
	Umsatzsteuerbeteiligung	6.084.158 €
b)	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten	20.327.315 €
		113.007.869 €

3. Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1)	aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf	48,25 v.H.
	b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	48,25 v.H.
2)	aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf	48,25 v.H.
3)	aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	48,25 v.H.
4)	aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	48,25 v.H.
5)	aus den Schlüsselzuweisungen auf	48,25 v.H.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **5.245.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Coburg, den

.....
Landrat

Entwurf - Beschlussempfehlung KSA 18.02.2025